

S A T Z U N G

über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Englbург der Marktgemeinde Tittling.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 geändert durch das Gesetz vom 21.11.1985 (GVBl. S. 677) erläßt die Marktgemeinde Tittling folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Englburg der Marktgemeinde Tittling wurden gemäß den im beiliegenden Lageplan vom 08.10.1990 ersichtlichen Darstellungen festgelegt.
Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tittling, den 20.02.1991

Marktgemeinde Tittling

F. Zauhar
Z a u h a r

1. Bürgermeister

